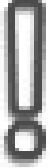






# Satzung Kindertagespflege (Neuerungen)\*

	<p>Eine Pflegeerlaubnis oder Geeignetheitsbescheinigung (bei Vertretungskräften oder Betreuung im Haushalt der Familie ) ist per Antragsformular bei der zuständigen Fachberatung zu stellen.</p> <p>Ohne Pflegeerlaubnis/Geeignetheitsbescheinigung darf nicht betreut werden. → keine Förderung möglich.</p>
	<p>Kindertagespflegepersonen müssen zum Schutz der Kinder eine Vereinbarung mit dem Landkreis unterzeichnen. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen unterschreibt der Träger der Kindertagespflegestelle und ist verpflichtet, die Angestellten über die Vereinbarung zu unterrichten.</p>
<p>30</p>	<p>Eltern können bis zu 30 Betreuungsstunden wöchentlich beantragen, ohne den Bedarf (z.B. durch Arbeitszeitnachweise) belegen zu müssen.</p>
	<p>Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die tatsächlich erbrachten Stunden in einem Stundenachweis für jedes Kind zu dokumentieren.</p> <p>Die Nachweise sind von den Eltern und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben. Sie sollen spätestens 1-2 Monate nach Ende des jeweiligen Betreuungsmonats bei der zuständigen Sachbearbeiterin eingereicht werden.</p>
	<p>Bei einer wöchentlichen Betreuung von unter 15 Stunden oder bei mehr als 30 Stunden wöchentlich wird regelmäßig eine Abrechnung über die tatsächlich geleisteten Stunden erstellt und evtl. zu viel gezahlte Förderung verrechnet.</p>

\*ab dem 01.08.2024

# Satzung Kindertagespflege (Neuerungen)

	In den Fällen von 15 – 30 Stunden Betreuung wöchentlich erfolgt i.d.R. keine Endabrechnung (nur bei großen Abweichungen oder in zweifelhaften Fällen).
€	6 € pro Stunde pro Kind in der Zeit von 5.00 – 22.00 Uhr 2,40 € pro Stunde pro Kind in der Zeit von 22.01 – 4.59 Uhr Förderung aufgeteilt in 2,26 € Sachaufwand und 3,74 € Betrag zur Anerkennung der Förderung
+ €	Zusätzlich zu den 6 € oder 2,40 € pro Stunde pro Kind gibt es bei Vorliegen folgender Aspekte einen finanziellen Aufschlag: <b>1. Inklusion</b> gem. § 99 SGB IX bei gesicherter Diagnose des Kindes und entsprechender Qualifikation der Kindertagespflegeperson: 100 % Aufschlag + 0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf bei gleichzeitiger Reduzierung um einen Betreuungsplatz <b>2. Erhöhter nachgewiesener Förderbedarf:</b> + 0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf <b>3. Randzeitbetreuung</b> morgens von 5.00 bis 7.00 Uhr, abends von 18.00 bis 22.00 Uhr, Betreuung am Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen: + 0,50 € pro Stunde und Kind

# Satzung Kindertagespflege (Neuerungen)

+ €

## **4. Qualifikation:**

Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB):

+ 0,50 € pro Stunde und Kind

Pädagogische Assistenzkräfte gem. § 9 Abs. 3 NKiTaG:

+ 0,90 € pro Stunde und Kind

Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 Abs. 2 NKiTaG:

+ 1,40 € pro Stunde und Kind

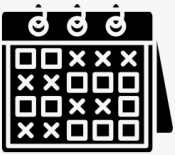




Pädagogische Assistenzkräfte nach dem NKiTaG sind:

1. Sozialpädagogische/r Assistent/in
2. Personen mit päd. Hochschulstudium (mind. 80 Credit Points in der Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen) ohne einschlägige Berufserfahrung
3. Kinderpfleger/in

Pädagogische Fachkräfte nach dem NKiTaG sind:

1. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in
2. Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagog(e)/in
3. Staatlich anerkannte/r Sozialpädagog(e)/in
4. Personen mit päd. Hochschulstudium (mind. 80 Credit Points in der Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen) und mind. 1 jähriger einschlägiger Berufserfahrung
5. Staatlich anerkannte/r Heilpädagog(e)/in
6. Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in

# Satzung Kindertagespflege (Neuerungen)

	<p>Bis zu 50 geförderte Ausfalltage, gemessen an der Betreuung eines Kindes an 5 Tagen in der Woche, aufgeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bis zu 20 Tage für Urlaub des Kindes oder der Kindertagespflegeperson</li><li>- bis zu 30 Tage für Krankheit des Kindes oder der Kindertagespflegeperson</li></ul> <p>Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Urlaub oder Krankheit im Stundennachweis zu dokumentieren.</p>
	<p>Bei Nachweis der 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungen in einem Kitajahr (01.08. – 31.07.) erhält die Kindertagespflegeperson, die im LK Emsland (ohne Stadt Lingen (Ems)) tätig ist, auf Antrag eine Aufwandspauschale von 200 €. Die Nachweise müssen bis zum 30.09. bei der zuständigen Fachberaterin eingegangen sein.</p> <p>Angestellte Kindertagespflegepersonen müssen den Antrag selber stellen, nicht der Arbeitgeber. Die Aufwandspauschale kann erst für das Kitajahr 2024/2025 beantragt werden.</p>
	<p>Wenn eine Eingewöhnung notwendig ist, dann wird diese mit 20 Stunden pauschal gefördert.</p>
	<p>Es ist rechtzeitig zu prüfen, ob andere Fördergelder durch andere Kostenträger (z.B. Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit oder Kinderopvangtoeslag) beantragt werden müssen.</p>
	<p>In der Regel wird ein Antrag bis zum 31.01. oder 31.07. eines Kalenderjahres bewilligt. Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes, zu stellen.</p>

# Satzung Kindertagespflege (Neuerungen)

## Neue Elternbeiträge ab dem 01.08.24:

Stufe	Einkünfte bis	Elternbeitrag pro Stunde
I	25.000 €	0,84 €
II	37.500 €	1,02 €
III	50.000 €	1,26 €
IV	62.500 €	1,68 €
V	75.000 €	2,05 €
VI	Über 75.000 €	2,40 €

Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder unter drei Jahren eine Kindertagespflegestelle, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

Für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Haushaltsgemeinschaft wird eine Ermäßigung von je 5,00 € gewährt. Kinder ab 3 Jahren haben einen Anspruch auf Beitragsfreiheit. Dies gilt jedoch nicht für Randzeitbetreuung.

### Neue Berechnungsgrundlage für bewilligte Stunden:

Um die bewilligten wöchentlichen Stunden auf einen Monat hochzurechnen, wird zukünftig mit dem Faktor 4,2 gerechnet. Bei einer Betreuung eines Kindes mit 25 Stunden wöchentlich, kommt man so beispielsweise auf 105 bewilligte Stunden im Monat. (Berechnungsgrundlage: Im Durchschnitt hat ein Monat 21 Werktage, im Jahr sind dies 252 Werktage (bei einer 5-Tage-Woche) oder 50,4 Wochen. Teilt man die 50,4 Wochen durch 12 Monate erhält man den Faktor von 4,2.)